

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln wegen der Erstattung des Aufwandsatzes für die Neuverlegung eines Hausanschlusses wies der Kammervorsitzende darauf hin, dass die Formulierungen in der städtischen Satzung enger und klarer und damit für die Bürgerinnen und Bürger besser verständlich gefasst werden müsste. Obwohl das Verfahren zu Gunsten der Stadt Rheinbach gestaltet werden konnte, wurde von der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichtes zukünftig eine konkretere Darlegung in der Satzung angeregt. Hiermit soll bei möglichen weiteren Verfahren durch die bessere Lesart der satzungsmäßigen Bestimmungen in ähnlich gelagerten Fällen unnötiger Diskussionsbedarf vermieden werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der nachstehenden Synopse grau unterlegt.

Beitrags- und Gebührensatzung Alte Fassung	Beitrags- und Gebührensatzung Neue Fassung
§ 13 Aufwandsatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse	§ 13 Aufwandsatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
<p>1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die Wasserversorgungsanlage sind dem Wasserwerk der Stadt Rheinbach in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu ersetzen.</p> <p>Im Falle der Unterhaltung des Hausanschlusses sind der Stadt Rheinbach nur die Kosten auf dem angeschlossenen Grundstück zu ersetzen. Für den Teil des Hausanschlusses, soweit dieser in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, trägt diese Kosten die Stadt.</p>	<p>1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses ab der öffentlichen Versorgungsleitung (siehe § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung) sind der Stadt Rheinbach in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu ersetzen.</p> <p>2. Im Falle der Unterhaltung (Reparatur) des Hausanschlusses (Definition siehe § 3 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung, siehe auch § 8 Abs.1 Wasserversorgungssatzung) wird der Aufwand der Unterhaltungsmaßnahme zwischen dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und der Stadt Rheinbach-Eigenbetrieb Wasserwerk- aufgeteilt. Der Anteil des Aufwandes der Unterhaltung (Reparatur), der auf den im angeschlossenen Grundstück verlaufenden Teil des Hausanschlusses entfällt, ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Anteil des Aufwandes, der auf die Unterhaltung (Reparatur) des in der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche verlaufenden Teils des Hausanschlusses entfällt, trägt die Stadt</p>

<p>Grundlage für die Feststellung des tatsächlich entstandenen Aufwands für die Erdarbeiten ist die Rechnung des von der Stadt Rheinbach beauftragten Unternehmens.</p> <p>Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, hat der Ersatzpflichtige für jede der Anschlussleitungen auf privatem Grund die Aufwendungen in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu ersetzen.</p> <p>2. Die Ausführung der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nur durch eine von der Stadt Rheinbach beauftragte Firma zulässig.</p> <p>3. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der Anschlussleitung mit deren Fertigstellung und für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände nach Abs. 1 mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.</p> <p>4. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>5. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>6. Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.</p>	<p>Rheinbach-Eigenbetrieb Wasserwerk-.</p> <p>3. Grundlage für die Feststellung des tatsächlich entstandenen Aufwands für die Erdarbeiten ist insbesondere die Rechnung des von der Stadt Rheinbach beauftragten Unternehmens.</p> <p>4. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, hat der Ersatzpflichtige für jede der Anschlussleitungen auf privatem Grund die Aufwendungen in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu ersetzen.</p> <p>5. Die Ausführung der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nur durch eine von der Stadt Rheinbach beauftragte Firma zulässig.</p> <p>6. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der Anschlussleitung mit deren Fertigstellung und für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände nach Abs. 1 und 2 mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.</p> <p>7. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>8. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>9. Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.</p>
--	--